

macht, in seiner Person gegeben ist. Dagegen kommt es nicht auf die Vorstrafen des Angeklagten an.

VI. Straffenat. Ur. v. 23. Mai 1939 g. R. 6 D 46/39.

I. Landgericht für Strafsachen Wien I.

Aus den Gründen:

Mit Berufung auf den § 281 Nr. 10 ÖstStBD. wendet sich die Beschwerde gegen den Ausspruch des Gerichtes, durch den die Tat des Angeklagten F. R. auch der Bestimmung des § 176 I b StG. unterstellt worden ist.

Die Beschwerde führt aus: Bei dem Verbrechen der versuchten Verleitung nach dem § 9 StG. sei der Täter des Verbrechens schuldig, daß der Verleitete hätte begehen sollen; es komme daher nicht auf die Vorstrafen desjenigen an, dem die versuchte Verleitung zur Last gelegt werde; der § 176 I b StG. könne aber mit Rücksicht auf den im § 177 StG. ausgesprochenen Grundsatz bei der versuchten Verleitung auch dann nicht angenommen werden, wenn die, die verleitet werden sollten, die im § 176 I b StG. vorausgesetzten Vorstrafen aufwiesen.

Richtig ist, daß nach dem § 177 StG. dann, wenn der Diebstahl lediglich aus der Eigenschaft des Täters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, weder die Teilnahme noch die Mitschuld daran als Verbrechen zu beurteilen ist. Dieser Grundsatz gilt auch für die versuchte Verleitung nach dem § 9 StG. Die im § 177 StG. aufgestellte Regel kann aber nur dann gelten, wenn die Erschwerungsumstände des § 176 StG., die der Persönlichkeit des Täters entspringen, nicht bei dem Mitschuldigen oder dem die versuchte Verleitung Begehenden selbst zutreffen. Sind aber in der Person des Mitschuldigen oder desjenigen, der versuchte Verleitung begeht, die Erschwerungsumstände des § 176 StG. gegeben, so hat er diese Erschwerung zu verantworten.

Das ergibt sich daraus, daß der § 5 StG. den Mitschuldigen dem unmittelbaren Täter gleichstellt und daß nach dem § 8 StG. schon der Versuch einer Tat nach dem § 9 StG. nur eine erfolglos gebliebene Anstiftung ist und wie der Versuch des Verbrechens zu bestrafen ist.

Im Urteil ist festgestellt, daß der Angeklagte A., der den Re. und den Mi. zur Begehung eines Diebstahls zu verleiten gesucht hatte, schon zweimal wegen Diebstahls bestraft worden ist und daß von der Verbüßung der letzten Strafe bis zur Tat nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

Mit Recht hat daher das Urteil dem Angeklagten J. A. die Erschwerung nach dem § 176 I b StG. zur Last gelegt und ihn des Verbrechens der versuchten Verleitung zum Verbrechen des Diebstahls nach den §§ 9, 171, 176 I b StG. schuldig erkannt.